

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2006-5242/7497-Z/Ei

Bearbeiter/-in: Mag. Martin Zehetner
Tel: (+43 732) 77 20-15133
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 25.02.2019

**voestalpine Stahl GmbH, Vorhaben "L6";
Änderung der Auflagenpunkte I.1.1.1.2.1.-3. des Bescheides
vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442;
D 09.05 – Begrenzung der emittierten Luftschadstoffe
(Obergrenze der Emissionsglocke);
Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000**

Kundmachung

Gemäß §§ 9a und 9 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2014, iVm §§ 44a bis 44f Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, wird von der Oö. Landesregierung Folgendes kundgemacht:

Die voestalpine Stahl GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz betreibt an ihrem Standort ein integriertes Hüttenwerk, welches mit UVP-Bescheid vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, genehmigt worden ist.

Mit Schriftsatz vom 19. Dezember 2018 hat die voestalpine Stahl GmbH bei der Oö. Landesregierung die Änderungsgenehmigung für die Änderung der Auflagenpunkte I.1.1.1.2.1.-3. (I.1.2.1.2.1.-3. bzw. II.1.1.2.1.-3.) dieses UVP-Genehmigungsbescheides vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, beantragt und diesbezüglich Projektsunterlagen vorgelegt. Diese Auflagenpunkte betreffen die Begrenzung der emittierten Luftschadstoffe (Obergrenze der Emissionsglocke). Insbesondere wurden im UVP-Genehmigungsbescheid für manche Parameter – aufgrund der erst bei laufendem Betrieb durchführbaren Messreihen und der teilweise nicht endgültig feststehenden Anlagenkonfiguration – noch keine Glockenwerte festgelegt, und sind bei anderen Parametern die Glockenwerte aufgrund der zwischenzeitig verbesserten Datenbasis anzupassen. Festzuhalten ist, dass mit dem gegenständlichen Antrag keine Errichtung oder Änderung von Anlagen verbunden ist.

Aufgrund dieses Änderungsantrages ist ein Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 durchzuführen. Im Rahmen dieses Verfahrens haben Personen, die von der Änderung betroffen sind, Partei- bzw. Beteiligtenstellung. Ebenso haben Bürgerinitiativen nach Maßgabe des § 19 UVP-G 2000 Partei- bzw. Beteiligtenstellung. Da der Immissionsbereich ein stark besiedeltes

Gebiet umfasst, haben wir uns dazu entschlossen, das Verfahren als Großverfahren im Sinne des § 44a AVG durchzuführen, bei welchem die Auflage und Kundmachung von Edikten gemäß § 9a UVP-G 2000 zu erfolgen hat.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektsunterlagen enthalten, die ebenso wie der gegenständliche Antrag in der Zeit **vom 1. März 2019 bis einschließlich 12. April 2019** während der Amtsstunden bei der Oö. Landesregierung, p.A. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz, sowie beim Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Hauptstraße 1 – 5, 4041 Linz (Standortgemeinde), eingesehen werden können. Daneben stehen die Projektsunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (Service / Amtstafel / Kundmachungen / Umweltverträglichkeitsprüfung) im PDF-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Fristen bei der Oö. Landesregierung, p.A. Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz, zu den beantragten Änderungen schriftliche Einwendungen erheben. Jedermann kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Führen Sie dabei bitte die oben angeführten Geschäftszahlen an.

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftliche Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG). Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gleichzeitig schreibt die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde in diesen Angelegenheit gemäß §§ 16, 9a und 9 Abs. 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit §§ 44a und 44d AVG die mündliche Verhandlung für **Donnerstag, den 25. April 2019 um 9:00 Uhr in der voestalpine Stahl GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, BG 75, 4. Stock, Raum Nr. 4 02 22 "alform"**, aus.

Es werden keine gesonderten, persönlichen Ladungen zugestellt.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z. 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

Mag. Martin Zehetner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

